

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Code			Code			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ			Name			
Dokument			Adresse			
Identifikation			Aktivitäts-ID			
			Land			
			ISO-Ländercode			
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.26. Gesamtanzahl an Packungen			I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht	
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis		Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware	
Identitätskennzeichen		Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:</p> <p>II.1 Die Besamungsstation(1), in der der in Teil I bezeichnete Samen entnommen und für den Handel aufbereitet und gelagert wurde, wurde gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von dieser überwacht.</p> <p>II.1.1. Sie erfüllte während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor der ersten Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens bis zum Versand des frischen/gekühlten Samens oder bis zum Ablauf der 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1.1. Sie lag im Hoheitsgebiet oder – im Falle der Regionalisierung – in einem Teil des Hoheitsgebiets(2) eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG(3) als frei von Afrikanischer Pferdepest galt.</p> <p>II.1.1.2. Sie erfüllte die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG(3).</p> <p>II.1.1.3. In ihr waren nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Virusarteritis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.</p> <p>II.2. Es wurden ausschließlich Equiden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5 bzw. Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG(3) erfüllen, in die Station aufgenommen.</p> <p>II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die</p> <p>II.3.1. bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit zeigten;</p> <p>II.3.2. in den 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen während dieser Zeit keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Virusarteritis oder kontagiöser equiner Metritis aufwiesen;</p> <p>II.3.3. zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und ab dem Datum der ersten Probenahme gemäß Nummer II.3.5.1, II.3.5.2 oder II.3.5.3 bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt wurden;</p> <p>II.3.4. folgenden Untersuchungen, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, unterzogen wurden, die in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor nach einem der Testprogramme gemäß Nummer II.3.5 durchgeführt wurden:</p> <p>(2) ○ Entweder: [II.3.4.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]</p> <p>(2) ○ Oder: [II.3.4.1. einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]</p> <p>Und (2) ○ Entweder: [II.3.4.2. einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteritis (EVA) mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]</p> <p>(2) ○ Oder: [II.3.4.2. einer Untersuchung auf Equine Virusarteritis (EVA) mittels Virusisolierung anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Befund;]</p> <p>Und: II.3.4.3. einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis (CEM), der in zwei Testserien im Abstand von sieben Tagen an Proben des Spenderhengstes durchgeführt wird, indem der Erreger Taylorella equigenitalis nach Kultivierung über 7 bis 14 Tage aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen isoliert wird, die zumindest an Penischaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit negativem Befund;</p>		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	II.3.5.	mit den in Nummer II.3.4 festgelegten Ergebnissen jeweils mindestens einem der Testprogramme(4) gemäß den Nummern II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 wie folgt unterzogen wurden:		
	II.3.5.1.	Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.		
		Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen wurden(5).		
	II.3.5.2.	Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes für eine ununterbrochene Dauer von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder während dieser Zeit kamen in der Station eingestellte Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Kontakt.		
		Die Tests gemäß Nummer II.3.4. wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme der Decksaison oder Entnahmepériode in dem Jahr, in dem der in Teil I bezeichnete Samen entnommen wurde, und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen wurden(5).		
	Und:	Der unter Nummer II.3.4.1 beschriebene Test auf infektiöse Anämie der Pferde wurde zuletzt an einer Blutprobe durchgeführt, die höchstens 90 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurde(5).		
	Und:	(2)	○ Entweder:	[Einer der in Nummer II.3.4.2 genannten Tests auf Equine Virusarteritis wurde zuletzt anhand einer Blutprobe(5) durchgeführt, die höchstens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurde]
		(2)	○ Oder:	[Ein Virusisolationstest auf Equine Virusarteritis erfolgte mit Negativbefund anhand einer Aliquote des gesamten dem Spenderhengst entnommenen Samens(5), gewonnen höchstens sechs Monate vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens, und eine am selben Tag entnommene Blutprobe(5) ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen Positivbefund.]
	Und:	Der unter Nummer II.3.4.3 beschriebene Test auf kontagiöse equine Metritis wurde zuletzt an Proben durchgeführt, die höchstens 60 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurden(5).		
	II.3.5.3.	Die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme der Decksaison oder der Entnahmepériode in dem Jahr, in dem der in Teil I bezeichnete Samen entnommen wurde, genommen wurden(5).		
Und:	Die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden zuletzt an Proben durchgeführt, die mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurden(5).			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	Identifizierung des Samens (2) <input type="radio"/> Entweder: (2) <input type="radio"/> Oder: II.5.	II.3.6. Testprogramm II.4. II.4. II.5.	den unter Nummer II.3.5. vorgesehenen Tests unterzogen wurden, die an Proben durchgeführt wurden, die zu den nachstehenden Daten genommen wurden: Beginndatum(5) Haltungsort des Spenders Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt. Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens(6): Der in Teil I bezeichnete Samen II.5.1. II.5.2.	Datum der Probenahme für die Gesundheitstests(5) EIA II.3.4.1 EVA II.3.4.2 Blutprobe Samenprobe 1. Probe 2. Probe

	II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	Erläuterungen			
	Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.			
	Teil I:			
	Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.			
	Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.			
	Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.			
	Feld I.30.: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres. Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ. „Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.			
	Teil II:			
	Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.3.6.:			
	Abkürzungen:			
EIA-1 Infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), erste Testreihe				
EIA-2 EIA, zweite Testreihe				
EVA-B1 Equine Virusarteritis (EVA), Tests an Blutproben, erste Reihe				
EVA B2 EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe				
EVA-S1 EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe				
EVA-S2 EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe				
CEM-11 Kontagiöse equine Metritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe				
CEM-12 CEM, erste Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-11				
CEM-21 CEM, zweite Testreihe, erste Probe				
CEM-22 CEM, zweite Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-21				
Hinweise:				
Für jede Samen-Identifizierung in Spalte A des untenstehenden Beispiels ist das Testprogramm (II.3.5.1., II.3.5.2. und/oder II.3.5.3.) in Spalte B zu beschreiben, in den Spalten C und D sind die entsprechenden Datumsangaben einzutragen.				
Die Daten, zu denen die Proben für die Laboruntersuchung vor der ersten Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entsprechend den Anforderungen in den Nummern II.3.5.1., II.3.5.2. und II.3.5.3. genommen wurden, werden in der oberen Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 und CEM-11 sowie CEM-12 im untenstehenden Beispiel).				
Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß II.3.5.2. oder II.3.5.3. genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).				
	Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum(5)	Datum der Probenahme für die Gesundheitstests(5)
			Haltungsort des Spenders	EIA II.3.4.1 EVA II.3.4.2 CEM II.3.4.3
				Blutprobe Samenprobe 1. Probe 2. Probe
A	B	C	D	EIA-1 EVA-B1 EVA-S1 CEM-11 CEM-12 EIA-2 EVA-B2 EVA-S2 CEM-21 CEM-22

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(1)	Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.		
	(2)	Nichtzutreffendes streichen.		
	(3)	ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.		
	(4)	Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.		
	(5)	Datum in die Tabelle unter II.3.6 einsetzen (gemäß den Hinweisen in Teil II der Erläuterungen).		
(6)	Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.			
	Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung		
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
	Stempel			